

# **Satzung der Spielvereinigung Kaufbeuren e. V.**

§ 23 Geschäftsstelle

## **Inhaltsübersicht:**

### **Teil 1: ALLGEMEINES**

- § 01 Name und Sitz
- § 02 BLSV / BFV
- § 03 Gemeinnützigkeit

### **Teil 2: VEREINSORGANE**

- § 04 Organe des Vereins
- § 05 Mitgliederversammlung
- § 06 Vorstand
- § 07 Vereinsausschuss
- § 08 Spielausschuss
- § 09 Beirat

### **Teil 3: VERSAMMLUNGSLEITUNG, WAHLEN**

- § 10 Versammlungsleiter
- § 11 Wahlausschuss
- § 12 Wahldurchführung
- § 13 Einspruch
- § 14 Inkrafttreten

### **Teil 4: MITGLIEDSCHAFT**

- § 15 Eintritt
- § 16 Mitgliedsbeitrag
- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Ausschluss

Kaufbeuren, den 22.10.2013

### **Teil 5: AUFLÖSUNGSBE- STIMMUNGEN**

Der Vorstand

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Vermögensverwendung
- § 21 Anzeigepflicht

### **Teil 6: GESCHÄFTSJAHR UND GESCHÄFTSSTELLE**

- § 22 Geschäftsjahr

## **Teil 1: ALLGEMEINES**

Diese Vereinssatzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung (SpVgg) Kaufbeuren e. V. Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist in das Vereinsregister Nr. 10130 beim Amtsgericht Kempten eingetragen.

### § 2 BLSV / BFV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. - hier: Bayerischer Fußball-Verband e. V. - und erkennt dessen Satzung an.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Spielvereinigung Kaufbeuren e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., dem Bayerischen Fußballverband e. V. und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften in Kaufbeuren an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch

1. die Förderung des Fußball sports,
2. die Ausbildung von Jugend

3. lichen,  
die Förderung von Jugendleitern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
4. die Verpflichtung geeigneter Trainer für Jugend und Senioren,
5. die Bereitstellung der Spielkleidung und Spielgeräte,
6. die Förderung und Pflege der Gemeinschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen ist auch die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung zulässig (Ehrenamtszuschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Teil 2: VEREINSORGANE**

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- der Spielausschuss und
- der Beirat.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung wählt den Vorstand, beschließt über den Vereins- bzw. Mitgliedsbeitrag, über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Finanzprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung jährlich Bericht erstatten.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per Brief oder per Zeitungsanzeige in der Kaufbeurer Ausgabe der Allgäuer Zeitung durch den Vorstand. Dabei muss eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen werden mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter - der

nicht identisch mit dem Vorstand sein muss - und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung verlesen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung wird insbesondere dann notwendig, wenn dringende Erfordernisse keinen zeitlichen Aufschub zulassen oder wenn so viele Vorstandsmitglieder gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, dass die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit so viele kommissarische Vorstandsmitglieder bestimmen, dass die Mindestanzahl wieder erreicht ist.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung muss der Antrag beim Vorstand eingereicht sein. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, müssen als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Um als dringlich zu gelten, muss der Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des Vereins unterzeichnet sein. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Verbesserungsvorschläge und Wünsche können unter dem ausgewiesenen Tagesordnungspunkt jederzeit vorgebracht werden. Der Vorstand hat diese zur Kenntnis zu nehmen und darüber in einer Vorstandssitzung zu beraten. Über Anträge muss dagegen die Mitgliederversammlung per Abstimmung entscheiden.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung geregelt wird, die sich der Vorstand gibt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl bzw. seiner Wiederwahl im Amt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung darf nur in Form der Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. In diesem Rahmen ist auch die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsersatzung zulässig (Ehrenamtszuschale).

Der Vorstand ist zuständig für

1. die Führung der Geschäfte des Vereins; im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand für Grundstücksgeschäfte die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen hat,

2. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

4. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

5. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Vorstandssitzungen müssen periodisch mindestens alle drei Monate abgehalten werden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss auch bei einer außergewöhnlichen sowie für den Verein bedeutenden Entscheidung erfolgen.

Der Vorstand legt zu Beginn eines Geschäftsjahres dem Vereinsausschuss die sportliche und finanzielle Planung für das kommende Jahr vor. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen Vereinsausschussmitglieder und / oder Gäste hinzuziehen.

## § 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Spielausschussvorsitzender,
- Abteilungsleiter,
- bis zu vier Beisitzer,
- Vertreter des Fördervereins,
- Ehrenvorsitzender,
- Pressewart,
- Ehrenamtsbeauftragter,
- Sprecher des Vereinsbeirats,
- Sprecher der Schiedsrichter.

Über die Besetzung entscheidet - mit Ausnahme des Sprechers des Vereinsbeirats - der Vorstand.

Mindestens zweimal pro Geschäftsjahr muss der Vorstand eine Vereinsausschusssitzung einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Beschlüsse, Vorschläge und Ideen sind Empfehlungen an den Vorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

## § 8 Spielausschuss

Der Spielausschuss wird vom Vorstand gebildet, um einen reibungslosen sportlichen Ablauf zu gewährleisten. Dem Spielausschuss gehören an:

- mindestens ein Vorstandsmitglied und
- alle Abteilungsleiter aus dem Vereinsausschuss

Der Spielausschuss tritt jeweils nach Bedarf, mindestens einmal vor Beginn

der Vorrunde und einmal vor Beginn der Rückrunde zusammen. Bei den Sitzungen geht es um rein sportliche Belange.

## § 9 Beirat

Der Beirat besteht aus einer begrenzten Anzahl von Personen. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand.

Aus der Mitte des Beirates bestimmen die Mitglieder einen Sprecher, der zugleich Mitglied des Vereinsausschusses ist.

Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Seine Vorschläge und Ideen sind Empfehlungen an den Vorstand oder Vereinsausschuss.

Der Beirat tritt auf Vorschlag seines Sprechers oder des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

## **Teil 3. VERSAMMLUNGSLEITUNG, WAHLEN**

### § 10 Versammlungsleiter

Leiter der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann jedoch auch ein Mitglied des Vereinsausschusses zum Versammlungsleiter bestellen. Der Versammlungsleiter ist zuständig für den gesamten Ablauf der Mitgliederversammlung.

## § 11 Wahlausschuss

Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte drei Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

## § 12 Wahldurchführung

Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Bei offener Wahl wird per Akklamation (Handzeichen) gewählt. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Die Stimmberechtigung ist vor der Wahl festzustellen. Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.

Die zu wählenden Personen können im Einzelverfahren oder in der Zusammenfassung gewählt werden. Wahlvorschläge können schriftlich vorab an den Vorstand oder mündlich an den Wahlleiter gerichtet werden. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annehmen werde.

Bei der Mitgliederversammlung stehen folgende Ämter zur Wahl an:

- Mindestens 3 bis zu höchstens 5 Mitglieder des Vorstandes.
- Zwei Finanzprüfer.

Für weitere im Verein bestehende Ämter besteht kein Wahlzwang. Der Vorstand besetzt diese mit geeigneten Personen und teilt die Entscheidung den Mitgliedern mit.

Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

## § 13 Einspruch

Wahlen können bei Vorliegen eines Satzungsverstoßes innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des offiziellen Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch ist an den Wahlleiter und an den Vorstand zu richten. Ist der Einspruch berechtigt, so ist die Wahl binnen 21 Tagen er-

neut durchzuführen. Über die Berechtigung des Einspruches entscheidet der Wahlausschuss.

#### § 14 Inkrafttreten

Jeder Abstimmungsgegenstand tritt mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

### **Teil 4: MITGLIEDSCHAFT**

#### § 15 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anfangszeitpunkt der Mitgliedschaft ist der Tag, an dem der Mitgliedsantrag beim Vorstand eingereicht wird.

#### § 16 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Zahlungsabwicklung erfolgt über Bankeinzug. Vom Beitrag befreit sind Ehrenmitglieder und ausgebildete und für den Verein aktive Schiedsrichter. Ausnahmeregelungen beschließt der Vorstand.

#### § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist spätestens einen Monat vor Beginn des neu-

en Geschäftsjahres bekannt zu geben. Kündigung der Mitgliedschaft und damit Rückforderung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ist nicht möglich.

#### § 18 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Dies kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Beschluss des Vereinsausschusses aufheben.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vereinsausschusses die Mitgliederversammlung angerufen hat. Hat das Mitglied die Mitgliederversammlung innerhalb dieser Frist angerufen, wird der Ausschluss mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.



## **Teil 5: AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

### **§ 20 Vermögensverwaltung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung.

### **§ 21 Anzeigepflicht**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Kaufbeuren anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der

Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **Teil 6: GESCHÄFTSJAHR UND GESCHÄFTSSTELLE**

### **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Spielvereinigung Kaufbeuren e.V. ist vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres.

### **§ 23 Geschäftsstelle**

Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Adresse der Geschäftsstelle ist: 87577 Kaufbeuren, Postfach 17 44.

## **Teil 7. SONSTIGES**

### **§ 24 Vereinsfarben**

Die offiziellen Vereinsfarben sind  
BLAU –WEIß

### **§ 25 Amtliches Mitteilungsblatt**

Amtliches Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen der Spielvereinigung Kaufbeuren e. V. ist die Kaufbeurer Ausgabe der „Allgäuer Zeitung“.